

Regierung von Mittelfranken
- Rechtsfragen Umwelt -

Gz. RMF-SG55.1-8711-42-2

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Deponiegasmotors (BHKW) auf dem Betriebsgelände der Deponie Cronheim, Fl. Nr. 351 der Gmkg. Cronheim**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Regierung von Mittelfranken liegt der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für das oben genannte Vorhaben auf dem Grundstück Fl. Nr. 351 der Gmkg. Cronheim vor.

Beantragt wird ein separat und unabhängig von der Deponie betriebenes BHKW mit einer elektrischen Leistung von 50 kW (Feuerungswärmeleistung: 150,2 kW), in welchem das Deponiegas der Deponie Cronheim energetisch genutzt werden soll.

Das stromgeführte BHKW speist in das öffentliche Stromnetz ein. Die Abwärme wird zu Beheizung von Betriebsgebäuden genutzt. Als Aufstellungsort für das BHKW wird auf dem Deponiegrundstück Fl.Nr. 351 der Gmkg. Cronheim die ehemalige Schaltwarte genutzt, die zwischen dem Deponiefuß und dem Betriebsgebäude liegt. Für die Gaszuführung wird eine neue Leitung von der bestehenden Schwachgasfackel bis zum BHKW errichtet. Größere Baumaßnahmen sind für das Vorhaben nicht notwendig. Die Abgase werden nach einem Abgasschalldämpfer über einen Schornstein mit einer Mündungshöhe von 11,30 m ü. GOK in die freie Luftströmung abgeführt.

Das Vorhaben unterliegt als Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegend nicht gegeben sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ansbach, 09.01.2023
Regierung von Mittelfranken